

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 3. März 1865.)

Mit Schreiben vom 2. Februar abhin machte die kais. französische Gesandtschaft dem Bundesrathe die Mittheilung, daß in Folge der von der Schweiz, von Italien und Frankreich zum Schutze der Silber-Teil-münzen, mit Rücksicht auf den Export und das Einschmelzen derselben, ergriffenen Maßnahmen die Identität des Münzsystems, welches bis anhin den französischen, italienischen, belgischen und schweizerischen Münzen zum größten Vortheil des Handels den Umlauf gestattete, verschwinde. Diese Münzgleichheit habe besonders für die Grenzprovinzen große Vortheile dargeboten. Wenn daher ein Einverständnis zwischen den betreffenden Regierungen erzielt werden könnte, so sollten dieselben unverzüglich vorgehen, um die eingetretenen Uebelstände in den Silbercheidemünzen zu beseitigen, was am passendsten durch eine diplomatische Uebereinkunft wegen gleichmäßiger Prägung und Zirkulation der Münzen in jedem beteiligten Staate geschehen könnte. Die französische Regierung wäre ihrerseits geneigt, die Angelegenheit durch Abgeordnete der vier beteiligten Staaten, welch' erstere zu einer Konferenz in Paris zusammenkämen, gemeinschaftlich ordnen und also die Basis zu einem diplomatischen Uebereinkommen legen zu lassen. Schließlich stellte die Gesandtschaft die Frage, ob die Schweiz an einer solchen Konferenz Theil nehmen würde.

Hierauf hat der Bundesrath beschlossen:

1. Die Schweiz wird an den gedachten Unterhandlungen in Paris Theil nehmen.
2. Der schweizerische Abgeordnete erhält als Instruktion, das gegenwärtige Münzsystem der Schweiz aufrecht zu erhalten, so wie die im Jahr 1860 für die Prägung von Theilmünzen des Fünffrankenstückes angenommene Quotität des Feingehalts. *)

Hinsichtlich der Quantität der Scheidemünzen, deren Prägung jedem der kontrahirenden Staaten zufiele, und die jeweilen nach dem Bedürfnis des Handelsverkehrs im Innern bestimmt würde, wird der schweizerische Konferenzabgeordnete nur anhören und nachher darüber referiren.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VI, Seite 442.

(Vom 6. März 1865.)

Der Bundesrath hat den bisherigen Sekretär des eidg. statistischen Büreaus, Hrn. Dr. Johannes Stöbel, von Bärentswil (Zürich), in seiner Stelle wieder bestätigt, und zwar für die neue Amtsdauer, welche mit dem 31. März 1867 zu Ende geht.

Der Bundesrath hat über die Auszahlung der Bundesbeiträge an das Unternehmen der Rheinkorrektion ein Regulativ aufgestellt, wie dies unterm 7. Oktober v. J. für die Rhonekorrektion geschehen ist.

(Vom 10. März 1865.)

Der Bundesrath hat die Gehalte der Beamten und Angestellten der Telegraphenverwaltung erhöht, und zwar soll diese Gehaltserhöhung vom 1. Januar d. J. an Giltigkeit haben.

Das Postdepartement ist vom Bundesrath ermächtigt worden, mit der Regierung von Zürich über Errichtung eines Telegraphenbüreaus in Rüschnacht in Unterhandlung zu treten und unter den in der Verordnung vom 6. August 1862 enthaltenen Bedingungen einen Vertrag abzuschließen.

Der Bundesrath wählte
als Posthalter in Stein (Aargau): Hrn. Adolph Welte, von Ittenthal,
in Stein;
„ Gehilfen im Freihafen zu Genf: „ Jean Pierre Duret, von
Dnex, in Sacconex.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1865 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 1 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 10 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 11.03.1865 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 218-219 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 004 699 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.